

## MERKBLATT 2019 über die Aufstellung von Wahlvorschlägen (§ 8 BayHSchWO)

### 1. Allgemeine Hinweise und Fristen

In ein Kollegialorgan (Senat, Fakultätsrat, Studentischer Konvent, Berufungsrat für den Fachbereich Theologie) kann nur gewählt werden, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sind getrennt nach Kollegialorganen in der Zeit vom

**25. April 2019 ab 9.00 Uhr bis 8. Mai 2019, 16.00 Uhr**

schriftlich beim Wahlamt der FAU (Schlossplatz 4, 2. Stock, Räume 2.027 und 2.029) oder unmittelbar beim Wahlleiter (Kanzler) einzureichen.

Wahlvorschläge, die nicht bis zum Ende der Frist bei einer der vorstehend genannten Stellen eingegangen sind, können nicht berücksichtigt werden. Beachten Sie deshalb bitte die Ausschlussfrist. Eine frühzeitige Abgabe des Wahlvorschlages ist empfehlenswert, auch um eventuelle Zweifelsfragen rechtzeitig klären zu können.

Vordrucke für Wahlvorschläge sind im Wahlamt erhältlich oder auf der Internetseite des Wahlamtes ([www.wahlen.fau.de](http://www.wahlen.fau.de)) abrufbar.

Füllen Sie bitte die Vordrucke gut leserlich und in Druckschrift aus. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufender Nummerierung zu versehen.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die **Fakultätsräte** darf die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber maximal das Zweifache der der jeweiligen Fachschaftsvertretung angehörender Mitgliederzahl betragen.

Dem **Senat** gehören in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sechs Mitglieder an. Fünf Mitglieder werden in fakultätsgebundener Wahl bestimmt, das sechste Mitglied wird in einem gesonderten universitätsweiten Wahlgang bestimmt. Für Letzteren werden automatisch alle Personen aufgestellt, die in einem der fakultätsgebundenen Wahlgänge kandidieren. Es können für diesen Wahlgang also keine gesonderten Wahlvorschläge abgegeben werden.

---

### 2. Inhalt des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag muß gemäß § 8 Abs. 3 BayHSchWO folgende Angaben enthalten:

Den **Namen**, den **Vornamen**, die **Amts- oder Berufsbezeichnung** der Bewerberinnen und Bewerber sowie die **Stelle**, an der sie tätig sind. Daneben ist das **Geburtsdatum** anzugeben, das jedoch ausschließlich der Prüfung der Wahlvorschläge dient. Bei Studierenden ist zusätzlich die **Fakultät** anzugeben, der sie angehören. Zusätzlich sollen die **Matrikelnummer** und das **Studienfach** angegeben werden. Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden (max. 10 Zeichen einschließlich der Leerzeichen).

Dem Wahlvorschlag soll eine **kurzgefasste Gesamtbezeichnung** gegeben werden. Diese sowie die Angabe einer Vereinigungszugehörigkeit müssen eindeutig sein und dürfen keine Verwechslungen mit Organen der Universität oder der Vertretung der Studierenden zulassen; sie dürfen nicht irreführend sein. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Aus dem Wahlvorschlag soll hervorgehen, wer zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und wie sie/er erreichbar ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat.

### 3. Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber

Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber müssen **im Original** zusammen mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden. Aus der Einverständniserklärung muss hervorgehen, für welchen Wahlvorschlag diese Erklärung gilt (Gesamtbezeichnung bzw. 1. Bewerberin/Bewerber). Ohne Einverständniserklärung benannte Bewerberinnen und Bewerber werden aus dem Vorschlag gestrichen. Vordrucke für die Einverständniserklärung sind im Wahlamt erhältlich oder auf der Internetseite des Wahlamtes ([www.wahlen.fau.de](http://www.wahlen.fau.de)) abrufbar.

**Es darf niemand auf mehr als einem Wahlvorschlag desselben Kollegialorgans genannt werden.** Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf aber auf je einem Wahlvorschlag zu verschiedenen Gremien kandidieren.

Kandidiert eine Bewerberin oder ein Bewerber für mehrere Gremien, ist jedem Wahlvorschlag eine gesonderte Einverständniserklärung **im Original** beizufügen.

### 4. Unterstützung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im **Senat** und im **Studentischen Konvent** muss von mindestens **zehn Personen**, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im **Fakultätsrat** und im **Berufungsrat für den Fachbereich Theologie** muss von mindestens **fünf Personen** durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, und zwar **auf der zweiten Seite des Wahlvorschlages**.

Ausnahme: Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Berufungsrat für den Fachbereich Theologie ist in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur eine Unterstützungsunterschrift erforderlich; kandidiert in diesen Fall eine einzelne Person, so ist die Unterstützung durch eine weitere wahlberechtigte Person erforderlich.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat sind nur die der jeweiligen Fakultät als Erstmitglieder angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorschlagsberechtigt und wählbar.

Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Wahlvorschlag aufgenommen sind, können diesen Wahlvorschlag ebenfalls durch ihre Unterschrift unterstützen. Die Vorschlagenden haben bei der Unterstützung eines Wahlvorschlages zu ihrer Person die unter Ziffer 2 genannten Angaben zu machen.

Niemand darf **mehr als einen** Wahlvorschlag zur Wahl **desselben** Organs unterstützen. Die Unterstützung mehrerer Wahlvorschläge für verschiedene Organe ist zulässig.

### 5. Weiteres Verfahren

Der Wahlausschuss prüft die fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit. Werden behebbare Mängel festgestellt, so gibt der Wahlausschuss den Wahlvorschlag mit der

Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Werktagen zu beseitigen. Wahlvorschläge mit nicht behebbaren oder nicht fristgerecht behobenen Mängeln sind ungültig.

<b>Wahlamt:</b>	Schlossplatz 4, 91054 Erlangen, 2. Stock, Räume 2.027, 2.029 (Schlossgebäude)
<b>Ansprechpartner:</b>	Herr Bartels, Tel. 09131/85-24500 Frau Vaask, Tel. 09131/85-25826
<b>Telefax:</b>	09131/85-26104
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:hochschulwahlen@fau.de">hochschulwahlen@fau.de</a>
<b>Internet:</b>	<a href="http://www.wahlen.fau.de">www.wahlen.fau.de</a>
<b>Postanschrift:</b>	Postfach 3520, 91023 Erlangen